

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken**

**über das Naturschutzgebiet
„Rechtes Mainufer bei Sommerach“**

Vom 15. Mai 1990 (RABI Nr. 9/13.06.1990)

Auf Grund von Art. 7, Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Absatz 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 1359; erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das gegenüber von Sommerach, Landkreis Kitzingen, gelegene Mainufer wird samt Hinterland unter der Bezeichnung „Rechtes Mainufer bei Sommerach“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 19,9 ha und liegt in den Gemarkungen Sommerach (Gemeinde Sommerach) und Neuses am Berg (Stadt Dettelbach), Landkreis Kitzingen.
- (2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es

1. Bühnenfelder der verschiedenen Verlandungsstadien in ihrer Vernetzung mit Weidengebüschen, Auwaldresten, krautschichtreichen Hangwäldern und Wiesen zu sichern,
2. die Standorte wegen ihrer charakteristischen Abfolge und breiten ökologischen Wirksamkeit zu stärken,
3. bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu stützen,
4. den Auwaldtypus der einbezogenen Waldflächen zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ² Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
 2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 6. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer zu vertiefen, Quellaustritte sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 7. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
 9. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern.
- (2) Ferner ist verboten:
1. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
 2. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 4. die Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte,

5. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte,
6. zu zelten, zu lagern oder zu baden,
7. Modellspielgeräte zu betreiben,
8. Hunde frei laufen zu lassen,
9. Lärm zu verursachen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der Jagd auf Wasservögel in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar); Jagdeinrichtungen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Angelfischerei,
3. das Einbringen und die Entnahme einzelner Waldbäume im Benehmen mit dem Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde -; unzulässig ist das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde -,
4. die Wiesenbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang entsprechend ihrer bisherigen Ausbauart; die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern sowie den vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen, Maßnahmen im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer sowie Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße dienen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen; die Entlandung von Bühnenfeldern kann nur unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte erfolgen und bedarf der Zustimmung der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde -,
7. der Verkehr der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Main,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln,

Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,

9. die zu Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-10 und Abs. 2 Nrn. 1-9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.